

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16542fac-c466-39ae-8796-6f7b45f234ac>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)
Amtliche Abkürzung	GaStellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-4-B

§ 9 GaStellV - Brandwände als Gebäudeabschlusswand

(1) An Stelle von Brandwänden nach [Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO](#) genügen

1. bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Wände ohne Öffnungen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient,
2. bei geschlossenen Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m Grundfläche mindestens feuerhemmende oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände ohne Öffnungen,

(2) [Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO](#) gilt nicht für offene Kleingaragen.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

